



zu TOP

Mainz, 07.05.2025

Anfrage 0651/2025 zur Sitzung am Neubewertung des Luftreinhalteplans und seinen Maßnahmen (FDP)

2003 wurde in Mainz aufgrund von Grenzwertüberschreitungen von Feinstaub erstmals ein Luftreinhalteplan erstellt, der mittlerweile mehrfach fortgeschrieben wurde.

Im Zuge der Luftreinhalteplanung für Mainz der vergangenen Jahre wurden mehrere verkehrsbezogene Maßnahmen mit dem Ziel auch der Minderung der NO₂-Jahresmittelwerte mittels rechnerischer Prognosen hinsichtlich deren Wirkung betrachtet und ausgewählte Maßnahmen umgesetzt, sowie messtechnisch begleitet worden.

Da sich nachweislich die Luftqualität in Mainz deutlich verbessert hat und auch perspektivisch nach aktuellen Gutachten nun Maßnahmen die Grundlage fehlt, stellt sich die Frage, inwieweit noch weitere Maßnahmen aus dem Luftreinhalteplan in dieser Form sachlich angemessen und begründet sind.

Zu den Maßnahmen gehörte z. Bsp. die Einführung von Tempolimits, begleitet von weiteren Maßnahmen zur Verstärkung des Verkehrs. Ein großes Augenmerk wurde auch auf die Förderung des Radverkehrs und die Erweiterung von Umweltpunkten gelegt. Hierbei handelt es sich auch um Maßnahmen, die noch weiterer Umsetzung bedürften und den aktuell nicht genehmigten Haushalt finanziell belasten.

Wir fragen an:

1. Beabsichtigt die Verwaltung die Maßnahmen aus dem Luftreinhalteplan 2020 aufgrund der aktuellen Entwicklung und dem vorliegenden Gutachten der Lohmeyer GmbH vom März 2025 neu zu bewerten und an diesem Änderungen vorzunehmen?
Wenn ja, welche? Gestützt auf welche Grundlagen?
Wenn nein, warum nicht?
2. Welche Schlüsse hinsichtlich der Effektivität von Maßnahmen zieht die Verwaltung aus dem Gutachten der Lohmeyer GmbH vom März 2025?
3. War das Ergebnis des Gutachtens für die Verwaltung überraschend?
4. Wie wertet die Verwaltung die vorliegenden Ergebnisse der jährlichen Messungen aus und wie stellt sie diese der Öffentlichkeit zur Verfügung?
5. Ist es zutreffend, dass die der Stadt vorliegenden Werte aus den kontinuierlichen Messungen der Messstation seit 2020 sich kontinuierlich verbessert haben?
6. Wären diese kontinuierlichen Verbesserungen nicht schon Anlass gewesen, für eine Rücknahme des angeordneten Tempolimits?
Wenn nein, warum?
Hätte es dazu eines Gutachtens gebraucht? Wenn ja, warum?

- Wenn nein, warum wurde dann nicht gehandelt?
7. Hätte nicht das Rechtsstaatsprinzip wie auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip von der Verwaltung die Prüfung möglicher Lockerungen von intensiven Geschwindigkeitsbegrenzungen auf innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen von Mainz erfordert?
 8. Ab wann genau (Tag und wer) hatte die Verwaltung Kenntnis vom Inhalt des Gutachtens der Lohmeier GmbH?
Welche Maßnahmen veranlasste die Verwaltung daraufhin und warum?
Wenn nicht gehandelt wurde, warum nicht?
 9. Aus welchen Gründen handelte die Verwaltung nicht unverzüglich ab Kenntnis und hob die unrechtmäßigen Geschwindigkeitsbegrenzungen eigenständig auf?
 10. Wie erklärt sich die Verwaltung die Formulierung des Stadtrechtsausschusses, wonach die Verwaltung möglicherweise bewusst verzögert gehandelt und damit rechtswidrige Zustände aufrechterhalten habe?
 11. Welche Maßnahmen hat die Verwaltung nach Anweisung des Stadtrechtsausschusses unternommen? Bitte mit zeitlicher Angabe.
 12. Das Verkehrsdezernat hat bereits einen Antrag beim rheinland-pfälzischen Landesbetrieb Mobilität (LBM) eingereicht, um erneut Geschwindigkeitsbeschränkungen wieder einzuführen. Wann wurde dieser eingereicht? Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde der Antrag eingereicht? Gibt es hier bereits ein erstes Ergebnis beziehungsweise Antwort des LBM?
 13. Welche Konsequenzen zieht die Verwaltung aus dem bisherigen Handeln?
 14. Wie verhält sich die Verwaltung hinsichtlich verhängter Ordnungswidrigkeiten aus Geschwindigkeitsüberschreitungen von mehr als Tempo 30 in den betroffenen Bereichen, bei denen die Geschwindigkeitsbeschränkung sich als rechtswidrig herausgestellt hat?
Wurden diese Verfahren eingestellt?
Wie groß war die Anzahl?
 15. Beabsichtigt die Verwaltung auch die Rücknahme von rechtskräftigen Bußgeldbescheiden bei Geschwindigkeitsüberschreitungen? Eine Rücknahme sieht § 48 VwVfG vor. Denn auch ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.
Wenn ja, für wie viele Fälle würde das gelten?
Wenn nein, warum lehnt die Verwaltung das ab?

Susanne Glahn
Fraktionsvorsitzende